



Aufgaben und Haftung von Aufsichtsorganen und „Beiräten“

1. Österreichischer Vereinsrechtstag

Univ.-Ass. MMag. Dr. Mathias Walch, LL.M. (Yale)

Gegründet im Jahr 1669, ist die Universität Innsbruck heute mit mehr als 28.000 Studierenden und nahezu 5.000 Mitarbeitenden die größte und wichtigste Forschungs- und Bildungseinrichtung in Westösterreich. **Alle weiteren Informationen finden Sie im Internet unter: www.uibk.ac.at.**

Überblick

- » Was ist ein Aufsichtsorgan / Beirat?
- » Aufgaben
- » Pflichten
- » Haftung

Aufsichtsorgan

» Fakultatives Organ

- Bei größeren und kleineren Vereinen
- Wenig verbreitet
- Musterstatuten des BMI sehen kein Aufsichtsorgan vor

Aufsichtsorgan

» Vorliegen eines Aufsichtsorgans:

- Bezeichnung nicht entscheidend
- Überwachung des Leitungsorgans
- Zusätzliche Aufgaben können zugewiesen werden (zB Zustimmungsrecht bei bestimmten Maßnahmen)

Aufsichtsorgan

- » Falls ein Aufsichtsorgan vorliegt:
 - Mindestens drei natürliche Personen
 - Mitglieder eines Aufsichtsorgans unabhängig und unbefangen
 - Evtl Arbeitnehmermitbestimmung

- » Verein kann mE auch mehrere Aufsichtsorgane haben

Aufsichtsorgan

- » § 15 Statuten Verein der Kleingärtner „Am Ameisbach“
- Dem Aufsichtsrat obliegt es, laufend und begleitend die Geschäftsführung und die Geschäftsgebarung der Vereinsleitung auf Gesetzes- und Satzungskonformität zu kontrollieren.
 - Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Generalversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder gewählt werden. Für dieselbe Funktionsperiode können Mitglieder der Vereinsleitung und des Ausschusses nicht auch zu Mitgliedern des Aufsichtsrates bestellt werden.

Überblick

- » **Was ist ein** Aufsichtsorgan / **Beirat?**
- » Aufgaben
- » Pflichten
- » Haftung

Beirat

- » Im VerG nicht explizit geregelt
- » Aber § 5 Abs 1 VerG: *Die Statuten haben jedenfalls Organe zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) sowie zur Führung der Vereinsgeschäfte und zur Vertretung des Vereins nach außen (Leitungsorgan) vorzusehen.*
- » Allfälliger Beirat muss in Statuten vorgesehen sein (§ 3 Abs 2 Z 7 VerG)

Beirat

- » Fakultatives Organ, das nicht Aufsichtsorgan ist

- » Problematisch:
 - Überwachungsaufgaben

- » Unproblematisch:
 - Beratung anderer Organe
 - Repräsentative Aufgaben
 - Wissenschaftlicher Beirat

Beiräte

» § 15 Statuten EUROPA NOSTRA Austria

- *1. Der Beirat besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens (Politik, Wissenschaft und Wirtschaft), die vom Vorstand bestellt werden.*
- *2. Dem Beirat obliegt die Beratung des Vorstandes in allen aktuellen öffentlichen Angelegenheiten, soweit sie die Zielsetzungen des Vereines betreffen.*

Beiräte

» § 8 Statuten Erneuerbare Energie Österreich

- *Zur Beratung des Vorstandes und als Think tank des Vereines wird ein Beirat eingerichtet. Die Anzahl der Beiratsmitglieder wird zweckdienlich vom Vorstand beschlossen. Die Mitglieder werden vom Vorstand für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Die Mitglieder kommen aus dem Bereich der politischen Parteien in Österreich und der interessierten Öffentlichkeit, Interessensvertretungen oder Wissenschaft. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Dieser kann sein Stimmrecht und die Vorsitzführung im Beirat an einen von ihm nominierten Vertreter übertragen. Die Mitglieder des Vorstandes können an den Beiratssitzungen teilnehmen.*

Beiräte

» § 21 Statuten Rapid Wien

- *Das Kuratorium soll eine Verankerung des SK Rapid in Wirtschaft, Kultur, Medien, Verwaltung etc. sicher stellen. Seine primäre Aufgabe ist es, den SK Rapid auf Basis seiner personellen und fachlichen Kompetenz zu beraten und aktiv zu unterstützen.*

Kein Beirat

- » Verbreitete Statutenregelung (zB bei Musikvereinen):

Der Vorstand besteht aus folgenden Funktionären:

- *dem Obmann und seinem Stellvertreter,*
- *[...]*
- *2 Beiräten.*

- » Solche „Beiräte“ sind Mitglieder des Leitungsorgans (Vorstand)
 - Mitglieder des Leitungsorgans „ohne besondere Fachgebiete“
 - Kein Beirat

Kein Beirat

- » § 5 Statuten Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfall-und Katastrophenmedizin:

*1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder sowie **Beiräte**.*

[...]

5. Beiräte sind Personen aus Ethik und/oder Rechtswissenschaft und/oder Medizin, die aufgrund ihrer besonderen wissenschaftlichen bzw. Praxisrelevanten Qualifikation den Verein durch Beratung und/oder Öffentlichkeitsarbeit fördern.

- » Solche „Beiräte“ sind besondere Kategorie von Vereinsmitgliedern

Beirat?

» § 8 Statuten Verein N. N.

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Geschäftsführung (§ 14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

» § 18 Der wissenschaftliche Beirat

- *(1) Der Vorstand beruft Vertreter aus verschiedenen Wissenschaftsbereichen auf unbestimmte Zeit in den wissenschaftlichen Beirat.*
- *(2) Die Aufgabe des Beirates ist die Stellungnahme bzw. Beratung zu Konzepten, die den Zielen des Vereines dienen.*

Überblick

- » Was ist ein Aufsichtsorgan / Beirat?
- » **Aufgaben**
- » Pflichten
- » Haftung

Aufsichtsorgan

- » **Aufgaben** können in den Statuten konkretisiert werden
- » Häufig bloß: *Das Aufsichtsorgan überwacht das Leitungsorgan*
 - Aufsichtstätigkeit hängt von Größe, Tätigkeit und Situation des Vereins ab
 - Keine ständige Überwachung (iSv täglicher/wöchentlicher Durchführung einer Überprüfung)
 - „Mindestaufsicht“: Zumindest jährliche Sitzung

Aufsichtsorgan

- » **Kompetenzen** können ebenfalls in den Statuten konkretisiert werden
 - Selten
- » Grundregel: Das Aufsichtsorgan hat alle Kompetenzen, die es für eine effiziente Aufsicht benötigt
 - Einsichtsrechte
 - Kooperations- und Auskunftspflicht des Leitungsorgans

Beirat

- » **Aufgaben** und Kompetenzen können in den Statuten konkretisiert werden
- » Beratung anderer Organe
- » Repräsentative Aufgaben (Honoratioren)
- » Auch Beirat ohne konkrete Zuständigkeit zulässig

Überblick

- » Was ist ein Aufsichtsorgan / Beirat?
- » Aufgaben
- » **Pflichten**
- » Haftung

Pflichten

- » **Aufgaben sind im Zweifel Pflichtrechte**
- » Organmitglieder haben das Recht, die Aufgaben wahrzunehmen (zB im Verhältnis zu anderen Vereinsorganen) ...
- » ... und sind auch hierzu verpflichtet
- » Ehrenamtlichkeit bedeutet nicht, dass keine Pflichten bestehen!

Pflichten

- » **Sorgfaltspflicht (§ 24 Abs 1 VerG)**
 - Verhaltenspflicht, wie Aufgaben zu erfüllen sind
 - Generalklausel, die im Einzelfall konkretisiert wird
- » **Auffächerung in Einzelpflichten (§ 24 Abs 2 VerG)**
 - ZB Vereinsvermögen zweckentsprechend verwenden
 - Vereinsvorhaben nur mit ausreichender finanzieller Sicherung in Angriff nehmen

Pflichten

» **Treuepflicht (§ 1009 ABGB)**

- Loyalitätspflicht
- In Angelegenheiten, die das Interesse des Vereins berühren, ist allein Wohl und Wehe des Vereins zu berücksichtigen und nicht der eigene Nutzen oder der Vorteil anderer zu berücksichtigen
- Organmitglieder sind „Treuhand“ des Vereins

Pflichten

» **Verschwiegenheitspflicht**

- Ausfluss der Treuepflicht
- Stillschweigen über vertrauliche Informationen, die Organmitgliedern durch ihre Tätigkeit bekanntgeworden sind

Pflichten

- » **Abwertende Äußerungen über Verein in der Öffentlichkeit**
 - Ausfluss der Treuepflicht
 - Maßstab etwas strenger als nach § 1330 ABGB (Beleidigung; Rufschädigung) und § 111 StGB (üble Nachrede)

Pflichten

- **Beispiel:** Zeitungsinterview mit Beiratsmitglied, wonach Mitglieder des Vereinsvorstands „Blindgänger“ seien
 - ✓ § 1330 ABGB einschlägig (vgl 6 Ob 304/98v)
 - ✓ Wichtiger Grund für Abberufung

Pflichten

» „Konkurrenzverbot“?

- Grundsätzlich kein „Konkurrenzverbot“ → Kann Vereins- und Organmitglied in anderen Vereinen werden
- Ganz ausnahmsweise resultiert aus Treuepflicht ein Verbot im Einzelfall

Pflichten

» „Konkurrenzverbot“?

- **Beispiel:** A ist Beiratsmitglied im altherwürdigen „*Verein zur Förderung der Beethoven-Festspiele*“. Stark konkurrierender „Verein aktiver Festspielförderer“ wird gegründet. A wird Mitglied des Leitungsorgans.
- Wichtiger Grund für Abberufung als Beiratsmitglied?

Überblick

- » Was ist ein Aufsichtsorgan / Beirat?
- » Aufgaben
- » Pflichten
- » **Haftung**

Haftung

» § 24 Abs 1 VerG:

Verletzt ein Mitglied eines Vereinsorgans unter Missachtung der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organwalters seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßige Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorgans, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden nach den §§ 1293 ff ABGB

» Gilt auch für Mitglieder von Aufsichtsorganen und Beiräten

Haftung

» Aufsichtsorgan

- Solidarische Haftung mit Leitungsorgan bei Überwachungsverschulden
- Erteilte Zustimmung bei Zustimmungserfordernis
- Haftungsrisiko in der Praxis gering

Haftung

» Beirat

- Haftungsfälle kaum denkbar – und das ist gut so!
- „Griff in die Kasse“ → Jeder würde haften
- Evtl Verstoß gegen Verschwiegenheitspflicht

Haftung

- » **Business Judgment Rule**
- » Für AG-Vorstand (§ 84 Abs 1a AktG), GmbH-Geschäftsführer (§ 25 Abs 1a GmbHG) und Aufsichtsrat (§ 99 AktG, § 33 GmbHG) explizit geregelt
- » Gilt auch für Vereinsorgane (Leitungsorgan, Aufsichtsorgan, Beirat)

Haftung

- » Ein Mitglied des Vereinsorgans handelt jedenfalls im Einklang mit der erforderlichen Sorgfalt, wenn:
 - es sich bei einer unternehmerischen Entscheidung
 - nicht von sachfremden Interessen leiten lässt
 - auf der Grundlage angemessener Information annehmen darf,
 - zum Wohle der Gesellschaft zu handeln.

- » Dokumentation bei wichtigen Entscheidungen mit Risiko!

Haftung

» **Beispiel:** Bau eines neuen Vereinsheims

- Information über aktuelle finanzielle Situation einholen
- Mehrere Angebote einholen
- Dokumentieren, warum neues Vereinsheim aus Sicht ex ante zum Wohl des Vereins ist
- Befangene Personen sollten sich der Stimme enthalten

Haftung

- » Falls Voraussetzungen nicht erfüllt werden:
 - Business Judgement Rule nicht anwendbar
 - Bedeutet nicht per se sorgfaltswidriges Handeln
 - Ehrentätigkeitsprivileg (Haftung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit) greift

Haftung

- » **Alternative:** Zustimmung der Mitgliederversammlung einholen
 - Zustimmung muss vor Durchführung eingeholt werden
 - Vereinsorgane haften dann nicht, sofern Mitgliederversammlung voll informiert wurde (§ 24 Abs 3 VerG)

Fazit

- » Vor allem Beiräte haben unterschiedlichste Erscheinungsformen
- » Mitglieder von Aufsichtsorganen und Beiräten unterliegen durchaus Pflichten
- » **Kein Grund zur Panik:** Haftungsrisiko ist gering



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Institut für Unternehmens- und Steuerrecht
Universität Innsbruck
Innrain 52
6020 Innsbruck
mathias.walch@uibk.ac.at

www.uibk.ac.at